

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail an:
tarife@e-control.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/157/Hü/NK	3007	24.05.2016
	DI Claudia Hübsch		

Konsultationsentwurf zur Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Konsultationsentwurfs „Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich (Tarife 2.0)“ und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Ausgangspunkt der Diskussion der Änderungen für die Systemnutzungstarife liegen in der derzeit stattfindenden Transformation des Elektrizitätssystems. Vor allem die Entwicklung der dezentralen Erzeugung und der Trend zur Eigenversorgung durch kleine PV-Anlagen und deren Auswirkungen auf die Netzkostentragung und Systemstabilität stellen bisherige Ansätze und Regelungen zur fairen Kostenteilung zwischen den unterschiedlichen Netznutzern in Frage. Auch die Entwicklung am Regelenergiemarkt führen zu bedeutenden Kostensteigerungen, was sich auf die Systemdienstleistungsentgelte auswirkt.

Bei einer Änderung der Tarifierungsstruktur ist darauf zu achten, dass Kostenblöcke nicht einseitig auf andere Verbrauchergruppen überwältigt werden, die nicht für die angeführten Gründe der Überarbeitung der Netztarife verantwortlich sind. Wichtig ist, dass das Prinzip der Verursachergerechtigkeit eingehalten wird und die einzelnen Kundengruppen jene Kosten tragen, die sie auch verursachen.

Zu den Themen im Einzelnen:

Ad 3.1 Netznutzungsentgelt (§52 ELWOG 2010)

Die Herausforderungen, die die Überarbeitung der Tarifstruktur bedingen, sind einerseits in der dezentralen Erzeugung und deren Auswirkung auf die Netzkostentragung und Sys-

temstabilität (Regelenergie) zu sehen. Andererseits in neue Anforderungen, die sich in den Bereichen Flexibilität und Demand Response („dynamische Entgelte“ oder „Entgelte für neue Herausforderungen“) sowie infolge des Smart Meter Roll-Outs ergeben.

Zu den im Konsultationsdokument angedachten Ansätzen zur Anhebung der leistungsbezogenen Entgeltbestandteile des Netztarifes sei folgendes angemerkt. Wie aus den Ausführungen hervorgeht, ist ein Umbau der Tarifstruktur vor allem der steigenden Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen auf den unteren Netzebenen zu schulden. Eine Änderung der Tarifstruktur sollte dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgen und sich auch vermehrt mit den Ursachen beschäftigen. Eine Änderung der Tarifstruktur auf höheren Netzebenen (1 bis 4) ist demgemäß aus unserer Sicht nicht zweckgebunden noch schlüssig darstellbar. Die von ÖE-Netzsparte angedachte Erhöhung des Leistungsanteils auf bis zu 70 % bei gemessenen Kunden kann nicht ganz nachvollzogen werden, zumal ja andere Beweggründe den Umbau der Tarifstruktur bedingen. Wie treffend im Konsultationsdokument auf S. 26 formuliert ist, *„...beträgt der Leistungsanteil der Netzebene 3 zwischen etwa 32 % und 50 %; auf der Netzebene 7 für leistungsgemessene Kunden macht diese Entgeltkomponenten nur mehr etwa 25 % bis 44 % aus. Auf der Netzebene 7 beträgt der Leistungsanteil für nicht leistungsgemessene Kunden (typische Haushalts- und kleine Gewerbekunden) in Form einer auf ein Jahr bezogenen Pauschale nur mehr maximal knapp 8 % bis 16 %...“*. Die von den Netzbetreibern angestrebte Anhebung der Leistungskomponente auf bis zu 70 % ist zu hinterfragen, da dadurch auch der Anreiz zur Verbrauchsminderung konterkariert wird.

Da in den „gemessenen“ Netzebenen der Leistungsanteil ohnehin sehr hoch - bis zu 60 % - ist, ist eine Anhebung dieser Entgelte in diesen Netzebenen strikt abzulehnen.

Die Intention der Netzbetreiber (NB) wird verstanden, jedoch fehlt im Konsultationspapier die Betrachtung der „Kundenwünsche“, die sich beispielsweise folgendermaßen darstellen:

- Möglichkeit, durch das eigene Verhalten (im Hinblick auf Energieeffizienz) die Netzkosten zu beeinflussen,
- Abbildung von Flexibilitätsoptionen im Netztarifsystem,
- Planbarkeit,
- Rechtssicherheit, ...

Abhängig vom sich ergebenden Break Even wird es naturgemäß Gewinner und Verlierer geben - dies wird in den Beispielrechnungen ersichtlich. In der Industrie und der energieintensiven Industrie werden durch einen erhöhten bzw. stark erhöhten Lastanteil fast durchgehend Netzkostenerhöhungen erwartet. Kunden mit einem sehr hohen Stromverbrauch auf Netzebene 3 und 4 werden teilweise leichte Kostenreduktionen verzeichnen. Allerdings muss man berücksichtigen, dass aufgrund des Energieeffizienzgesetzes und der anzupassenden EU-RL die Verbräuche generell sinken werden und damit könnten viele Unternehmen in genau jene Verbrauchskategorien fallen, wo die Kosten steigen würden. Damit wird der Energieeffizienzgedanke konterkariert, weshalb ein stärkeres Gewicht auf dem Arbeitspreis bleiben muss.

Für nicht gemessene Kunden auf Netzebene (NE) 7 wird eine schrittweise Anhebung der Grundpreispauschale auf bis zu 3,5 EUR/Monat unterstützt, da die Auswirkungen auf die

gesamten Netzkosten marginal sind. Auch für Netzkunden mit sehr geringem Verbrauch bewegen sich die erwarteten Mehrkosten der gesamten Netzrechnung unter 1 Euro/Monat.

Als **Mindermeinung des FVGW** ist zu erwähnen, dass dieser den Vorschlag der Anhebung der Leistungskomponente begrüßt, da die aus dem Verteilernetz bezogene elektrische Leistung eine bestimmende Größe für die Netzdimensionierung darstellt.

Ad 3.2 Netzverlustentgelt (§52 ELWOG 2010)

Im Konsultationsdokument wird eine Empfehlung zur Beibehaltung des Netzverlustentgeltes ausgesprochen. Dies wird unterstützt. Es wird auf die unten stehende Anmerkung im Zusammenhang mit „Rechnungsvereinfachung“ hingewiesen.

Ad 3.3 Anschlussentgelte: Netzbereitstellungs- und -zutrittsentgelt (§ 54f EIWOG 2010)

Das Netzbereitstellungsentgelt ist aus unserer Sicht unverändert zu belassen, allerdings sollte eine Übertragung der Leistung (innerhalb des Netzgebiets an andere Rechtspersonlichkeiten) erleichtert werden.

Wenn für Neukunden weder Netzzutritts- noch Netzbereitstellungsentgelt anfällt, würde dies zu einem massiven Netzausbau führen, da möglicherweise mehr Leistung bestellt werden würde als aktuell benötigt, um künftige Produktionserweiterungen abzusichern. Dies würde einen mitunter gar nicht benötigten kostenintensiven Netzausbau mit sich bringen.

Das bisher bezahlte Strombezugsrecht ist auch deshalb unverändert zu belassen, da damit die Planbarkeit des Strombezugs einhergeht. Zukünftige Kunden sollten nicht bevorzugt werden. Nicht genützte Rechte sollten jedenfalls kostenentgeltlich zurückgenommen werden. Aus unserer Sicht ist eine erhöhte Informationspflicht der Netzbetreiber zu den Kunden vorzusehen.

Die derzeit vorgesehene Mindestanschlussleistung von 4 kW kann in vielen Bereichen als überholt angesehen werden und ist daher zu hinterfragen, zumal keine technische Begründung dafür vorliegt, wenn eine Anlage eine geringere Leistung benötigt.

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung werden vermehrt Kleinverbraucher wie beispielsweise Verstärkerstationen von Kabelnetzbetreibern installiert werden. In diesem Zusammenhang wird daher gefordert, dass eine Wahlmöglichkeit vorgesehen wird, damit dort, wo aus Verrechnungsgründen kein Zählpunkt im klassischen Sinn erforderlich ist, die Verrechnung über die Nennleistung (beschränkt auf eine max. Last von 2 kW) der Anlage x 8760 h erfolgen soll.

Derartige Verbraucher weisen einen konstanten Lastverlauf auf, weshalb kein eigener Zähler notwendig erscheint. Eine Pauschalierung sollte daher zulässig sein. Auch im Hinblick auf den künftigen Smart Meter-Roll Out entstünden nur unnötige Kosten, ohne dass ein Vorteil durch die Leistungsmessung gegeben ist.

Wenn der Kunde allerdings eine Messung wünscht, soll dem nichts entgegenstehen.

Ad 3.4 Messentgelt (§57 ELWOG 2010)

Die Messentgelte werden zu ca. 93 % von Kunden der Netzebene 7 bezahlt. Die Diskussion über die Integration dieser Entgeltkomponente in die Netznutzungskomponente wird als nicht sinnvoll erachtet, da dies teilweise zu Kostenverschiebungen zwischen den Netznutzern führt. Wie im Konsultationsdokument angeführt, kommt es zu einer Verschiebung der Kostentragung von 5 bis 6 Mio € von den Einspeisern zu den Entnehmern, sofern das Messentgelt über das Netznutzungsentgelt abgedeckt wird. Wir lehnen daher eine Integration des Messentgeltes in die Netznutzungskomponente ab.

Ad 3.6 Netznutzungsentgelt für Pumpspeicher und Regelreserve

Die Ausnahmeregelung für Pumpspeicher soll aus unserer Sicht beibehalten werden. Pumpspeicherkraftwerke stellen neben ihrer marktgeführten Betriebsweise auch für die Systemstabilität Systemdienstleistungen zur Verfügung. Die Marktlage dieser Anlagen ist aufgrund des aktuellen Strompreises schon jetzt schwierig, eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der für das Energiesystem wichtigen Pumpspeicher ist daher nicht zu befürworten, da dies zur Stilllegung von Anlagen bzw. zum Stopp weiterer Investitionen in Neu- und Altanlagen führen kann.

Die Neugestaltung der Netztarife darf die Verfügbarkeit von Flexibilität nicht beeinträchtigen. Auch die direkte Kopplung von Erzeugung aus Erneuerbaren und der Industrie darf nicht durch Netzkosten beeinträchtigt werden. Derzeit sind die Zeitscheiben für die Lieferung von Regelenergie zu lang gefasst. Eine Verkürzung auf stündliche Blöcke und in Zukunft noch kürzer ist anzustreben. Die Umsetzung von automatisierten Abrufen muss jetzt schon mittelfristig mit der Branche entwickelt werden. Die Ausschreibungen müssen vollständig in Richtung Day-Ahead Ausschreibungen gefasst werden. In den Sekundär- und Tertiärregelmärkten sollte auch die Nutzung von Intradayangeboten für die Regelenergielieferung (reine Arbeit) intensiver genutzt werden.

Der gesonderte Netztarif für Anbieter von negativer Regelenergie wird befürwortet, da die Bereitstellung von Regelenergie eine Serviceleistung mit systemdienlichen Funktionen ist. Die Ausweitung auf Netzebene 7 wird ebenfalls als positiv gesehen. Die Beschaffung von Flexibilität von Netzbetreibern muss marktwirtschaftlich erfolgen, um die dafür notwendigen Kosten zu minimieren. Durch das reduzierte Netzentgelt für Regelenergieanbieter wird ein Anreiz geschaffen am Regelenergiemarkt teilzunehmen, woraus sich volkswirtschaftliche Vorteile ergeben, indem die zuletzt drastisch angestiegenen Regelenergiekosten gesenkt werden könnten. Würde in Österreich dieser Vorteil gestrichen, so würde die Motivation der Unternehmen, sich mit Flexibilität der Produktion zu beschäftigen und das System durch Lieferung von Regelenergie zu unterstützen, verloren gehen. In Zeiten der Energiewende ist ein genau umgekehrtes System zu fördern. Netzkosten sollten Anreize setzen und motivieren, einen Betrag zur Netzstabilisierung zu leisten. In Deutschland beispielsweise gibt es eine völlige Befreiung für Regelenergie.

Ad 3.8 Überlegungen zu den geänderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Ad 3.8.1 Demand Side Management & Flexibilität

Die Berücksichtigung eines Entgeltes, das die Flexibilität einbezieht, ist zu begrüßen. Gerade große industrielle Verbraucher mit Eigenerzeugung haben die Möglichkeit, Energieüberschüsse in ihren Systemen zu nutzen und dadurch das Netz insgesamt zu entlasten.

Wir begrüßen ein Anreizsystem für Ökostromerzeuger, welche ihre Einspeisung auf die Netzsituation abstimmen. Wenn es einen für die Industrie wirtschaftlich interessanten Markt gibt, zur Netzentlastung beizutragen, wird es Aktivitäten in diese Richtung geben. Gerade große Verbraucher haben das Knowhow für flexible Tarife, die sie nützen können. Derzeit gibt es diesen Anreiz beim Energiepreis, nicht jedoch beim Netztarif. Dennoch muss es etwa auch für Kleinbetriebe eine praktikable Lösung geben.

Eine mögliche Lösung könnten zeitvariable Tarife sein, also individuelle Tarife, die der Netzbetreiber für „kritische Tageszeiten“ für Kunden auf den NE 3 bis 5 festlegt. In weiterer Folge könnte eine Ausweitung auf die übrigen Netzebenen überlegt werden. Der Nachteil für den Netzbetreiber besteht darin, dass er beim allfälligen Wegfall von Einnahmen (wenn die Kunden sich entsprechend verhalten und kritische, teure Zeiten vermeiden) diese erst im Nachhinein über das Regulierungskonto erhalten würden; für eine individuelle Regelung müsste sowohl ein technischer als auch ein rechtlicher Rahmen vorgegeben werden, wobei die Unabhängigkeit von NB und EVU unbedingt gewahrt bleiben muss. Auf jeden Fall muss für Netzbetreiber und Netzkunden auf Rechts- und Kostensicherheit geachtet werden.

Es könnte „probeweise“ (samt anschließender Evaluierung) eine dahingehend neue Tarifstruktur - parallel zur derzeitigen Struktur - eingeführt werden, die auf jeden Fall eine intensivere Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Netzkunden erfordert.

Ad 3.8.2 Überlegungen zur Tarifstruktur generell im Kontext zur Einführung von Smart Meter auf der NE 7 nicht gemessen

Die Kosten eines künftigen Smart Meter-Roll Outs soll nur in der verursachenden Netzebene berücksichtigt werden, da es auch für diese Kunden entsprechende Vorteile bringt.

Ad 3.8.2.1 Leistungsmessung und Smart Meter

Aus unserer Sicht ist der zur Verrechnung der Last heranzuziehende Wert anhand des 12-Monats-Mittels zu bestimmen. Weder der Kunde noch der Netzbetreiber kann abschätzen, wann die höchste Leistungsspitze im Netzbereich auftritt. Eine Umstellung auf Jahreshöchstlast bringt daher keinen Vorteil, sondern nur Nachteile für Saisonbetriebe.

Ad 3.8.2.4 Tarifzeiten

Hoch-/Nieder-Tarif bzw. Sommer-/Winter-Tarif:

Die vor rund 100 Jahren entstandene Tarifstruktur hat aus unserer Sicht ausgedient. Es sollte daher über eine neue Aufteilung diskutiert werden. Für Durchschnitts-Verbraucher könnte es eine einheitliche Tarifstruktur geben (Vereinfachung notwendig), wobei zu bedenken ist, dass dies eine Beeinflussung in Richtung eines netzdienlichen Verhaltens verhindert. Für Großverbraucher sollte es jedenfalls individuelle intelligente Lösungen geben, weshalb eine marktorientierte Anpassung auf den Netzebenen 3, 4 und 5 zu überlegen ist. Aus unserer Sicht sollte die Einteilung HT/NT belassen werden, während die Aufteilung zwischen Sommer-/Wintertarif entfallen kann. Überlegt werden könnte, den derzeit zu verzeichnenden Lasteinbruch am Nachmittag in den Tarifen abzubilden.

Unterbrechbare Tarife:

Unterbrechbare Tarife werden in der Konsultation systematisch unterbewertet. Der Misserfolg resultiert unserer Meinung nach aus fehlender Kommunikation über deren Vorhandensein in Richtung der Kunden, weshalb der Kunde die Möglichkeit oft gar nicht kennt. Au-

Berdem sollte der Tarifunterschied entsprechend groß sein, damit es einen Anreiz zur Verhaltensänderung im Sinne des Netzes gibt. Auch der Anwendungsbereich für unterbrechbare Tarife sollte ausgeweitet werden.

Wir unterstützen daher eine Einführung von unterbrechbaren Tarifen in allen Netzgebieten auf den Netzebenen 5, 6 und 7, der beispielsweise bei 50 % der „Normaltarife“ bei Entfall der Leistungspauschale liegen könnte.

Ad 3.8.3 Netzkostentragung durch Überschusseinspeiser

Eigenversorger:

Sowohl Haushalte als auch kleine Unternehmen, welche sich bilanziell autark versorgen möchten, werden regelmäßig Strom aus dem Netz beziehen. Für die Vorhaltung dieser Netzdienstleistung sollte ein höherer Arbeitspreis oder eine Grundpreispauschale vorgesehen werden. Die Volatilität der Erneuerbaren Energieerzeugung darf sich - weder direkt noch indirekt- negativ in den Netzkosten niederschlagen. Ziel sollten optimal dimensionierte Eigenverbrauchsanlagen sein, die zu keiner zusätzlichen Netzbelastung führen.

Um kritische Netzsituationen zu vermeiden, sollte die Möglichkeit bestehen, Ökostromanlagen in Abhängigkeit von der Netzsituation abzuregeln. Beispielsweise könnten die letzten 10 - 20 % der Spitzenlast etwa aus Windenergie- oder PV-Anlagen bei kritischen Netzsituationen weggeschaltet werden. Dies betrifft jedoch weniger die Netztarife, sondern ist ein Thema für den Regelzonenführer.

Prinzipiell muss vermittelt werden, dass auch ein nach Autarkie strebender Erzeuger erneuerbarer Energie Kosten im Netz verursacht, die er nach dem Verursacherprinzip zu tragen hat. Kunden mit Eigenerzeugung könnten verpflichtet werden, einen Smart Meter einzusetzen wobei gleichzeitig ein leistungsgemessener Netztarif zur Anwendung kommt.

Ad 3.8.7 Vereinfachung der Netzrechnung

Die Zusammenlegung von Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt auf der Rechnung wird befürwortet, wobei die beiden Tarife in der SNE-Verordnung weiterhin getrennt angeführt werden sollten.

Die Anregung, auf einem Übersichtsblatt alle fixen und variablen Entgeltbestandteile dem Kunden auf einem Blick sichtbar machen, damit so das eigene Verbrauchsverhalten optimiert werden kann, wird im Sinne des Energieeffizienzgedankens unterstützt; allerdings könnte die Darstellung in Form eines Tortendiagramms ausreichend sein.

Exkurs zum Thema „Ökostrom“:

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Neugestaltung des Tarifsystems darf das Thema der Ökostromfinanzierung nicht aus den Augen verloren werden, da die Ökostrompauschalen oftmals einen erheblichen Anteil an der „Stromrechnung“ ausmachen. Wir empfehlen daher dringend:

- die Ökostrompauschale jährlich anzupassen, um massive Steigerungen zu vermeiden.
- Die Ökostrompauschale je Kundenanlage und nicht je Zählpunkt/Trafostation zu verrechnen, damit Kunden mit Reserveeinspeisung oder strukturbedingt notwendigen mehreren Zählpunkten nicht benachteiligt werden.

- Das Fördersystem für Photovoltaikanlagen in Richtung eines Systems der reinen Investitionsförderung zu evaluieren und nicht wie bisher in einer Kombination aus Investitionsförderung und Einspeisetarif.
- Durch Anreize im Netztarifsystem (gesonderter Tarif für Anbieter von negativer Regelernergie) wird ein Beitrag zur Senkung der durch die Ökostromerzeugung verursachten Regelergiekosten geleistet.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen und steht für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

